

Titel der Drucksache:
**Umgang mit Führungszeugnissen innerhalb
 der Stadtverwaltung Erfurt**

Drucksache **2196/23**

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei den meisten Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen müssen Bewerberinnen und Bewerber zum Nachweis der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis im Laufe des Bewerbungsprozesses vorlegen. Im Rahmen der Arbeit der Stadtverwaltung, besonders im Aufgabenfeld des Jugendamtes, kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien in Kontakt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ein Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
2. Welche personalrechtlichen Konsequenzen drohen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn sie das Führungszeugnis oder das erweiterte Führungszeugnis verspätet oder gar nicht einreichen bzw. wenn ein Eintrag vorhanden ist?

Anlagenverzeichnis

26.09.2023, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift